

Merkblatt
Verrechnungssteuer auf Gratisaktien,
Gratispartizipationsscheinen und Gratisliberierungen
vom 30. April 1999

1. Gratisaktien, Gratispartizipationsscheine und Gratisliberierungen

Gratisaktien, Gratispartizipationsscheine und Gratisliberierungen liegen in dem Ausmasse vor, als Nennwerte von Aktien und Partizipationsscheinen aus Mitteln der Gesellschaft liberiert werden. Dies kann erfolgen durch:

- die Ausgabe neuer Titel
- die Erhöhung des Nennwertes der bisherigen Titel
- die Beseitigung des nach einem Mantelhandel noch bestehenden Verlustvortrages aus den jährlichen Reingewinnen der Gesellschaft

Gratisaktien und Gratispartizipationsscheine gelten mit dem entsprechenden Beschluss der Generalversammlung der Gesellschaft als ausgegeben. Sie können vom Zeitpunkt des Beschlusses an bis zur Zuteilung der Titel in Form von Bezugsrechten gehandelt werden. Gratisaktien und Gratispartizipationsscheine sind Gegenstand der Emissionsabgabe.

2. Erhebung der Verrechnungssteuer

Gratisaktien und Gratispartizipationsscheine sind ein nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) in Verbindung mit Art. 20 der dazugehörigen Verordnung vom 19. Dezember 1966 (VStV) steuerbarer Ertrag, den die Inhaber der gesellschaftlichen Beteiligungsrechte oder ihnen nahestehende Dritte erzielen, und ihre Ausgabe unterliegt der Verrechnungssteuer. In Änderung der Praxis der Eidg. Steuerverwaltung entsteht die Verrechnungssteuerforderung mit der Einräumung des Anspruchs auf die Gratisaktien und Gratispartizipationsscheine, mithin im Zeitpunkt des Generalversammlungsbeschlusses (Art. 12 Abs. 1 VStG) und im Fall des Mantelhandels dann, wenn der Verlustvortrag durch Geschäftsgewinne vermindert wird für den entsprechenden Betrag. Die Steuer ist auf die Leistungsempfänger zu überwälzen (Art. 14 Abs. 1 VStG) und der Eidg. Steuerverwaltung innert 30 Tagen zu entrichten (Art. 16 Abs. 1 Bst. c VStG).

Weil die Gratisaktie bzw. der Gratispartizipationsschein nicht unmittelbar um die Verrechnungssteuer gekürzt werden kann, muss die Gesellschaft ihrer Pflicht zur Steuerüberwälzung auf anderem Weg genügen. Es bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Entweder zieht die Gesellschaft die Verrechnungssteuer bei den Bezugsberechtigten ein (35 % der jeweiligen Nennwerte der gratis erhaltenen Beteiligungsrechte). Oder der Nennwert der Gratisaktie bzw. des Gratispartizipationsscheines wird als Nettoausschüttung behandelt, die nur 65 % der Bruttoausschüttung beträgt, demzufolge die Verrechnungssteuer auf dem auf 100 % umgerechneten Bruttobetrag zu berechnen und zu entrichten ist. Entsprechend erhält der Aktionär im Zeitpunkt des Generalversammlungsbeschlusses zusätzlich zum Titel einen dem Verrechnungssteuerbetrag entsprechenden Zusatzertrag, den er als Einkommen aus Aktien zu versteuern hat.

Werden Partizipationsscheine, die vor dem 1. Juli 1992 (Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision vom 4. Oktober 1991) gratis ausgegeben wurden, von der Gesellschaft zwecks Vernichtung zurückgekauft oder zwecks Umwandlung in Aktien zurückgenommen, unterliegt der gesamte Rückzahlungs- oder Anrechnungsbetrag der Verrechnungssteuer. Kann die Gesellschaft in dessen nachweisen, dass sie die Verrechnungssteuer auf dem Nennwert der Gratispartizipationsscheine bei der Ausgabe der Titel entrichtet hat, bildet die Rückzahlung des Nennwertes nicht Bestandteil des steuerbaren Ertrages (Art. 20 Abs. 2 VStV).

3. Meldung statt Steuerentrichtung

Bei der Ausgabe von Gratisaktien oder Gratispartizipationsscheinen kann der Gesellschaft auf Gesuch hin gestattet werden, ihre Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung zu erfüllen (Art. 20 VStG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Bst. b VStV). Das Meldeverfahren ist nur zulässig, wenn feststeht, dass die Personen, auf die die Steuer zu überwälzen wäre (Leistungsempfänger), nach Gesetz oder Verordnung Anspruch auf Rückerstattung dieser Steuer hätten, und wenn ihre Zahl zwanzig nicht übersteigt (Art. 24 Abs. 2 VStV).

Das Gesuch ist bei der Eidg. Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, mit amtlichem Formular 105 "Verrechnungssteuer auf geldwerten Leistungen" einzureichen. Dabei ist für jeden Begünstigten ein "Meldedoppel zu Formular 105" beizulegen. Die Formulare können bei der Eidg. Steuerverwaltung telefonisch bestellt werden (031/322 72 70).

Im Gesuch sind anzugeben (Art. 25 Abs. 1 VStV):

- Die Namen der Leistungsempfänger und der Ort ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung;
- Art, Bruttobetrag und Fälligkeit der einem jeden Leistungsempfänger zustehenden Leistung.

Der Entscheid der Eidg. Steuerverwaltung wird dem Gesuchsteller schriftlich eröffnet (Art. 25 Abs. 2 VStV). Die Bewilligung des Meldeverfahrens entbindet die Gesellschaft bei noch nicht fällig gewordenen Leistungen nicht von der Pflicht, sich vor der Meldung zu vergewissern, ob der Leistungsempfänger auch noch bei Fälligkeit der Leistung im Inland Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatte (Art. 25 Abs. 3 VStV).

4. Rückforderung der Verrechnungssteuer

Zur Rückforderung der auf den Gratisaktien und Gratispartizipationsscheinen angefallenen Verrechnungssteuer ist berechtigt, wer **im Zeitpunkt des Kapitalerhöhungsbeschlusses** Eigentümer der Beteiligungsrechte war. Dies gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch für den Fall eines Nutzniessungsverhältnisses. Wer Gratisaktien oder Gratispartizipationsscheine aufgrund von vorgängig erworbenen Bezugsrechten bezogen hat, ist nicht zur Rückforderung der Verrechnungssteuer berechtigt; er hat durch den Bezug auch kein steuerbares Einkommen realisiert. Richtigerweise ist diesem Umstand bei der Festsetzung des Kauf- bzw. Verkaufspreises beim Handel mit Bezugsrechten Rechnung zu tragen. Zur Rückforderung der auf Gratisliberierungen angefallenen Verrechnungssteuer im Falle des Mantelhandels ist berechtigt, wer im Zeitpunkt der Verminderung des Verlustvortrages durch Geschäftsgewinne Aktionär war.

5. Gültigkeit des Merkblattes

Das vorliegende Merkblatt S-027.289.1 gilt ab sofort und ersetzt das Merkblatt S-027.289 vom November 1974 (Neudruck vom September 1985).